

2013



## Seerettungsdienst

Vertrag zwischen den Gemeinden  
Horgen, Oberrieden, Thalwil und  
Herrliberg

Dienstreglement

Gültig ab 1. August 2013



Inhalt	Seite
<b>A</b>	
<b>Vertrag zwischen den Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes</b>	<b>5</b>
1. Zweck	5
2. Organisation	5
2.1 Ausschuss "SRD Horgen"	5
2.2 Gemeinde Horgen	6
3. Gebäude Seerettungsdienst (Bootshaus), Material und Ausrüstungen	6
4. Kostentragung	6
5. Dienstbetrieb	7
6. Alarmierung	7
7. Vertragskündigung	7
8. Gültigkeit	7
<b>B</b>	
<b>Dienstreglement</b>	<b>9</b>
1. Auftrag und Zusammenarbeit	9
1.1 Auftrag	9
1.2 Zusammenarbeit	9
2. Einsatz des Seerettungsdienstes für andere Aufgaben	9
3. Kostenersatz für Hilfeleistungen	10
4. Organisation	10
4.1 Ausschuss Seerettungsdienst Horgen	10
4.2 Gemeinde Horgen	10
4.3 Obmann	10
4.4 Rapportwesen	11
5. Rekrutierung, Entlassung	11
6. Ausbildung	11
7. Pikettdienst	11
8. Alarmierung	12
9. Übungsbetrieb und Weiterbildung	12
10. Pflichtverletzungen und Disziplinar massnahmen	12

11.	Ausrüstung und Material	13
11.1	Persönliche Ausrüstung	13
11.2	Korpsmaterial	13
11.3	Verwendung Rettungsboot	13
12.	Sold	13
13.	Versicherung	13
14.	Rechtsmittel	13
15.	Schlussbestimmungen	14

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung, für beide Geschlechter.

## **A Vertrag zwischen den Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes**

### **1. Zweck**

Gestützt auf

- § 2 des EG zum BG über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979;
  - die Art. 19-30 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979;
  - die §§ 14-20 der VO über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980;
  - § 11 des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe vom 1. Dezember 1996
- betreiben die Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg einen gemeinsamen Seerettungsdienst. Standort des gemeinsamen Seerettungsdienstes ist Horgen.

### **2. Organisation**

- Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben werden durch übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht, durch die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden sowie durch das Dienstreglement für den Seerettungsdienst (SRD), geregelt.
- Die beteiligten Gemeinden bilden einen Ausschuss Seerettungsdienst Horgen. Jede Vertrags-Gemeinde ist durch den Polizeivorstand als stimmberechtigtes Mitglied und der Polizeisekretär mit beratender Funktion vertreten. Der Polizeivorstand der Gemeinde Horgen führt den Vorsitz; als Stellvertreter wird der Polizeivorstand der Gemeinde Thalwil bezeichnet. Die Vertreter des Seerettungsdienstes (Obmann, Obmann-Stellvertreter) gehören diesem Ausschuss als Mitglieder mit beratender Stimme an.
- Die Gemeinde Horgen (Polizeiausschuss), vertreten durch das Polizei- und Wehramt, ist für die organisatorischen und administrativen Belange des gemeinsamen Seerettungsdienstes verantwortlich. Die Gemeinde Horgen ist berechtigt, die ihr daraus erwachsenden Personal- und Verwaltungskosten jährlich der gemeinsamen Betriebsrechnung zu belasten.

#### **2.1 Ausschuss "SRD Horgen"**

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Wahl des Obmanns, des Stellvertreters und des Materialwartes;
- die Genehmigung und Verabschiedung des Voranschlages und des Finanzplanes für die Investitionen zuhanden der Vertragsgemeinden;
- die Genehmigung des Jahresberichts des Obmanns;
- die Genehmigung des Übungs- und Pikettplans;
- die Antragstellung an die Vertragsgemeinden bei ausserordentlichen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben;
- die Antragstellung an die Vertragsgemeinden für Vertragsänderungen;
- die Genehmigung von Reglementsänderungen aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen;

- die Behandlung aller übrigen im Zusammenhang mit dem Seerettungsdienst anstehenden Fragen.

Entscheide, bei denen die Gemeindebehörden gemäss Gemeindeordnung abschliessend zustimmen müssen, sind nur gültig, wenn alle beteiligten Gemeinden den vom "Ausschuss Seerettungsdienst Horgen" genehmigten Anträgen zustimmen. Stimmt eine der Vertragsgemeinden nicht zu, hat der Ausschuss nochmals darüber zu beschliessen und den Vertragsgemeinden wiederum Antrag zu stellen.

## 2.2 **Gemeinde Horgen**

Dem Polizei- und Wehramt, als geschäftsführende Stelle, obliegt insbesondere:

- die Antragstellung an den Ausschuss für die Wahl des Obmanns, des Stellvertreters und des Materialwarts;
- Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des Finanzplanes zuhanden des Ausschusses;
- Vergebung von Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- Antragstellung an den Ausschuss für grössere Neuanschaffungen ausserhalb des genehmigten Voranschlags;
- Antragstellung an den Ausschuss für Änderung des Vertrags bzw. Revisionen des Reglements;
- Vorlage der jährlichen Betriebsrechnung mit Kostenverteiler an die Vertragsgemeinden;
- Auszahlung der Entschädigungen im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- Kostenverrechnungen an Private;
- Rekrutierung der Mannschaft auf Vorschlag des Obmanns;
- Aufsicht und Kontrolle des Übungsbetriebs und der Ausbildung;
- Aufsicht über Unterhalt und Wartung von Boot und Material.

## 3. **Gebäude Seerettungsdienst (Bootshaus), Material und Ausrüstungen**

- Das im Seeuferbereich der Gemeinde Horgen stehende Bootshaus ist im Verhältnis des nachstehenden Kostenvertailers Eigentum der vier Vertragsgemeinden Horgen, Thalwil, Oberrieden und Herrliberg.
- Das Umgebungsareal ist Eigentum der Gemeinde Horgen, welche dieses zu Gunsten des gemeinsamen SRD-Stützpunktes für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Liegenschaftenverwaltung obliegt der Gemeinde Horgen (Polizei- und Wehramt).
- Das inventarisierte Material (Boote, technische und persönliche Ausrüstungen, usw.) ist im Verhältnis des nachstehenden Kostenvertailers ebenfalls Eigentum der Vertragsgemeinden.

## 4. **Kostentragung**

Die jährlichen Nettoaufwendungen für den gemeinsamen Seerettungsdienst werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Kostenverteiler gedeckt:

- 2/6 zu Lasten Horgen
- 2/6 zu Lasten Thalwil
- 1/6 zu Lasten Oberrieden
- 1/6 zu Lasten Herrliberg.

Die Anteile werden den Gemeinden je auf Ende eines Jahres, gleichzeitig mit der Zustellung der Betriebsrechnung, fakturiert. Die Gemeinde Horgen ist berechtigt, im laufenden Betriebsjahr Teilzahlungen einzufordern.

Gestützt auf den Beschluss Nr. 229 des Gemeinderates Horgen vom 31. Mai 1999 und die entsprechende Zustimmung aller Vertragsgemeinden werden durch den Kanton die vier Bootssteuer-Gemeindeanteile, seit der Betriebsrechnung 2000, gesamthaft an Horgen überwiesen. Aus diesem Pool werden vorerst die Bruttobetriebskosten in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss wird gemäss dem vorstehenden Schlüssel aufgeteilt.

#### **5. Dienstbetrieb**

Der Dienstbetrieb ist im "Dienstreglement über den gemeinsamen Seerettungsdienst der Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg vom 1. August 2013" geregelt.

#### **6. Alarmierung**

Die Gemeinde Horgen (Polizei- und Wehramt) ist verantwortlich, dass der gemeinsame Seerettungsdienst jederzeit als eigene Alarmgruppe bei der jeweils zuständigen Einsatzleitzentrale (ELZ) erfasst ist. Die Erfassung der SRD-Angehörigen und die Bewirtschaftung der Mutationen erfolgt technisch über das Programm «LODUR» der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

#### **7. Vertragskündigung**

Der Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes Horgen, Thalwil, Oberrieden und Herrliberg ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist jährlich auf den 31. März unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar.

#### **8. Gültigkeit**

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die vier Vertragsgemeinden auf den 1. April 2001 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 26. März 1984.

Genehmigt mit GRB Nr. 129  
Horgen, 19. März 2001

Walter Bosshard  
Gemeindepräsident

Moritz Gautschi  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit GRB Nr. S1.4  
Herrliberg, 10. April 2001

Rolf Jenny  
Gemeindepräsident

Pius Rüdüsüli  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit GRB Nr. 01-103  
Oberrieden, 20. März 2001

Rodolfo Straub  
Gemeindepräsident

Thomas Dischl  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit GRB Nr. 103  
Thalwil, 10. April 2001

Christine Burgener  
Gemeindepräsidentin

Martin Pallioppi  
Gemeindeschreiber

## **B Dienstreglement**

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und den Vertrag vom 1. April 2001 zwischen den Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Herrliberg über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes wird folgendes Dienstreglement erlassen:

### **1. Auftrag und Zusammenarbeit**

#### **1.1 Auftrag**

Der Seerettungsdienst wird grundsätzlich das ganze Jahr hindurch aufrechterhalten. Er überwacht in seinem Einsatzgebiet (Pflichttrayon der vier Vertragsgemeinden) den Zürichsee bei Sturmwarnung und bei Seegröfni. Die Hilfeleistung kann notfalls über diese Grenzen ausgedehnt werden.

Er alarmiert die Polizei bei Personen-, Umwelt- und grösserem Sachschaden.

Er leistet in Seenot geratenen Personen sowie bei Unfällen Hilfe.

Er leitet die Rettungsaktionen bis zum Eintreffen der Polizei.

Er unterstützt die Polizei bei Suchaktionen jeglicher Art.

Er verfügt bei Rettungseinsätzen im Rahmen der geltenden Vorschriften und zur Wahrung der Sicherheit über die Weisungsbefugnis gegenüber den Seebenützern.

#### **1.2 Zusammenarbeit**

Der Seerettungsdienst arbeitet mit anderen Dienststellen und allen Rettungsorganisationen eng zusammen. Die Zusammenarbeit ist zu planen, zu organisieren und mittels gemeinsamer Übungen zu erproben.

### **2. Einsatz des Seerettungsdienstes für andere Aufgaben**

Der Seerettungsdienst kann

- die Polizei bei der Überwachung des Schiffsverkehrs in der Uferzone, bei Veranstaltungen sowie bei der Durchsetzung der Gewässerschutz-Vorschriften unterstützen;
- das Bergen von Schiffen und deren Ausrüstung vornehmen;
- das Entfernen festgefahrener, gestrandeter, betriebsuntauglicher, gekenterter Schiffe oder anderer Gegenstände, welche die Schifffahrt behindern oder gefährden, vornehmen;
- Arbeiten auf, am und im Wasser im Auftrag der Vertragsgemeinden ausführen,
- zur Überwachung von Veranstaltungen auf, am und im Wasser angefordert werden (im Auftrag der Vertragsgemeinden oder in deren Gemeinden ansässigen Organisationen).

Diese Einsätze dürfen die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gemäss Ziffer 1 des Reglements nicht beeinträchtigen.

Gekenterte Boote werden nur auf Verlangen des Eigners und mit dessen Hilfe an Land gebracht. Durch Abschleppen verursachte Schäden an Booten gehen zu Lasten des Eigners.



### 3. **Kostensatz für Hilfeleistungen**

Das Bergen und Überführen von Schiffen und deren Ausrüstung sowie das Entfernen festgefahrener, gestrandeter, betriebsuntauglicher Schiffe, Gegenstände oder andere Hilfeleistungen wie das Abschleppen oder Starthilfe bei Motorpannen, Hilfe bei havarierten Takelagen, usw., werden nach Aufwand verrechnet.

Gemäss Art. 29 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (SR 747.2) werden aus Seenot geretteten Personen in der Regel keine Kosten auferlegt, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachten und den Anordnungen der Seepolizei und des Seerettungsdienstes Folge geleistet haben. Ebenfalls bleibt der Transport erschöpfter Seebenützer ans nächste Ufer resp. in den nächsten Hafen sowie die Rettung von Tieren ohne Kostenfolge.

Die Verrechnungstarife sind auf einer separaten Liste aufgeführt und werden bei Bedarf jeweils an der jährlichen Budgetsitzung angepasst.

## 4. **Organisation**

### 4.1 **Ausschuss Seerettungsdienst Horgen**

Der Ausschuss ist, in Vertretung der Vertrags-Gemeinden, für den Betrieb des Seerettungsdienstes gemäss den gesetzlichen Vorgaben zuständig. Die Aufgaben sind im "Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes vom 1. April 2001" geregelt.

### 4.2 **Gemeinde Horgen**

Die Gemeinde Horgen (Polizeiausschuss) vertreten durch das Polizei- und Wehramt ist für die organisatorischen und administrativen Belange des Seerettungsdienstes verantwortlich. Die Aufgaben sind im "Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes vom 1. April 2001", geregelt.

### 4.3 **Obmann**

Der Obmann organisiert den Seerettungsdienst nach den Weisungen der Vertragsgemeinden.

Die operative Leitung des Seerettungsdienstes umfasst im Einzelnen:

- die Führung und Überwachung des Seerettungsdienstes bei Übungen und im Einsatz;
- die Aufstellung des jährlichen Übungs- und Arbeitsprogrammes;
- die Organisation und Überwachung des Pikettdienstes;
- die Aufsicht über Boote, Material, Alarmwesen und der damit betrauten Personen;
- das Erstellen des Jahresberichts und des Budgetentwurfes;
- die Vertretung des Seerettungsdienstes nach aussen.

Der Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Obmanns dessen Rechte und Pflichten. Der Obmann kann Teile seiner Pflichten an geeignete, qualifizierte Seeret-ter delegieren, behält aber generell die Verantwortung.

#### 4.4 **Rapportwesen**

Über jeden Einsatz ist ein Rapport zuhanden des Polizei- und Wehramtes Horgen zu erstellen. Im Weiteren ist jedes Auslaufen des Rettungsbootes im Bordbuch einzutragen und der Seepolizei zu melden.

#### 5. **Rekrutierung, Entlassung**

Die Mannschaft, inkl. Leitung und Spezialfunktionäre, besteht in der Regel aus mindestens 18 Mitgliedern.

Geeignete Bewerber werden auf Vorschlag des Obmanns durch das Polizei- und Wehramt in den Seerettungsdienst eingeteilt, sofern keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen. Neueintretende Seeretter werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen.

Geeignete ehemalige Seeretter werden, mit deren Einverständnis, in einer Dienstreserve eingeteilt, um personelle Engpässe in Pikettdiensten und Einsätzen zu vermeiden.

Gesuche um Entlassung auf Jahresende sind dem Obmann bis spätestens 31. August schriftlich einzureichen.

#### 6. **Ausbildung**

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Der Obmann ist verantwortlich für die fachgemässe Leitung und die Einsatzbereitschaft des Seerettungsdienstes sowie für die zweckmässige Ausbildung der Mannschaft.

Bei fehlender Bootsführerprüfung Kat. A ist diese bis Ende des 2. Jahres der Zugehörigkeit zum SRD zu erlangen. Die Kostenübernahme erfolgt für maximal 20 Stunden inkl. der Zeit für die praktische Prüfung. Darüber hinaus gehende Stunden sowie sämtliche Gebühren (Prüfungsgebühren, Ausweisgebühren) müssen vom Prüfling selbst übernommen werden. Die Fahrstunden werden nicht besoldet.

Bei Austritt aus dem SRD innerhalb von 2 Jahren nach Absolvierung der Prüfung, sind die Kosten anteilmässig zurück zu erstatten.

Jeder Seeretter wird im Rahmen der Ausbildung auf Kosten des Seerettungsdienstes zum Rettungsschwimmer (SLRG) sowie in der Anwendung der Wiederbelebung (CPR/AED) ausgebildet und hat die entsprechenden Wiederholungskurse regelmässig zu besuchen.

#### 7. **Pikettdienst**

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober leisten drei Seeretter an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, jeweils wie folgt Pikettdienst:

Bereitschaft vom Vorabend des Pikett-Tages ab 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr nach dem Pikett-Tag.

Dienst beim Boot mindestens von 13.00-18.00 Uhr.

Wenn das Wetter und der Betrieb auf dem See dies erfordern, kann die Präsenzzeit verlängert oder verkürzt werden. Der Entscheid liegt beim Pikettchef in Absprache mit der Seepolizei. Während den Pikettdiensten sind Fachkenntnisse und die Fahrpraxis zu vertiefen.

Die Einsatzbereitschaft bzw. die Erreichbarkeit über Funk ist der Einsatzzentrale der kantonalen Seepolizei an-, bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Fahrschule. Das Rettungsboot darf generell nur mit einer Besatzung von mindestens zwei Mann auslaufen. Bei Sturm sind mindestens drei Mann Besatzung zwingend notwendig.

## 8. Alarmierung

Jedem Angehörigen des Seerettungsdienstes wird leihweise ein Pager abgegeben, ausserdem muss jeder über einen eigenen Telefonanschluss oder ein Mobiltelefon verfügen.

Die Alarmierung der Mannschaft ist via die zuständige Einsatzleitzentrale (ELZ) über Pager oder durch die Seepolizei mit Telefon oder Mobiltelefon jederzeit sicherzustellen. Im Alarmfall haben die Angehörigen des Seerettungsdienstes ohne Verzug in das Bootshaus einzurücken.

## 9. Übungsbetrieb und Weiterbildung

Jedes Jahr sind mindestens fünf Übungen mit dem Boot und davon mindestens eine Alarm- und eine Hauptübung zu organisieren. Im Winter sind zusätzlich mindestens eine Schwimmübung und mindestens zwei Fahrstunden mit dem Rettungsboot durchzuführen.

## 10. Pflichtverletzungen und Disziplarmassnahmen

Der Obmann kann dem Ausschuss SRD Horgen den Ausschluss eines SRD-Angehörigen beantragen, wenn dieser

- wiederholt unentschuldig an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt;
- an Ernstfalleinsätzen fernbleibt;
- ungenügende Leistungen erbringt;
- ungenügende Kenntnisse oder Fähigkeiten aufweist;
- sich grobe Disziplinarverstösse zu Schulden kommen lässt.

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist der zuständige Vorgesetzte nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort telefonisch und zusätzlich spätestens drei Tage nach dem Dienstanlass schriftlich zu orientieren. Der Obmann bestimmt auf Grund des Ausbildungsstandes und weiterer Kriterien, ob der Dienstanlass (Übung) nachzuholen ist.

## **11. Ausrüstung und Material**

### **11.1 Persönliche Ausrüstung**

Die persönliche Ausrüstung wird leihweise zur Verfügung gestellt. Jeder SRD-Angehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch derselben, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen. Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt der Obmann.

### **11.2 Korpsmaterial**

Jeder SRD-Angehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungen, Booten und Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter zuhanden des Obmanns zu melden.

Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet der Polizeiausschuss Horgen zudem über eine allfällige Kostenbeteiligung.

### **11.3 Verwendung Rettungsboot**

Die Benützung des Rettungsboots für private Auftraggeber ist nur gestattet, wenn die Einsatzbereitschaft und die Hauptaufgaben nicht eingeschränkt werden. Derartige Einsätze sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter zu bewilligen. Das Rettungsboot darf für private Zwecke der Seeretter grundsätzlich nicht verwendet werden. Über spezielle Ausnahmen entscheidet der Obmann oder dessen Stellvertreter.

## **12. Sold**

Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine, in der Regel analog der Feuerwehr Horgen festgesetzte Entschädigung (Sold), ausbezahlt.

Die Entschädigungen für Obmann, Obmann-Stellvertreter und für weitere spezielle Funktionäre, werden im Rahmen des Budgets durch die Vertreter der Gemeinden festgelegt.

## **13. Versicherung**

Die Gemeinde Horgen sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall während des Dienstes). Die Abklärung der Gültigkeit privater Zusatzversicherungen ist Sache jedes einzelnen Mitglieds des Seerettungsdienstes.

## **14. Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf dieses Dienstreglement, sind dem Gemeinderat Horgen innert 30 Tagen nach der Zustellung, schriftlich einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen beim Bezirksrat angefochten werden.

**15. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Dienstreglement wurde durch die vier Vertragsgemeinden am 5. Juni 2013 genehmigt und tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Dieses ersetzt das Reglement vom 1. April 2001.

Gemeindeverwaltung Horgen  
Seerettungsdienst Horgen,  
Oberrieden, Thalwil und Herrliberg  
Bahnhofstrasse 10  
Postfach  
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 66

Fax 044 728 44 10

[srd@horgen.ch](mailto:srd@horgen.ch)

**[www.srdhorgen.ch](http://www.srdhorgen.ch)**